

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

85

Stück 21

Freiburg i. Br., 24. Oktober

1948

Aenderung des can. 1099 § 2 Satz 2 CJC. — Caritassammlung. — Literatur-Hilfsaktion für Deutschland. — Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“. — Kapital- und Rentenversicherung nach der Währungsreform. — Katholisches Bibel-Werk. — Exerzitien. — Citatio per edictum. — Die Aufhebung der Sperre des kirchlichen Vermögens. — Erhebung der Kirchensteuer 1948 und 1949. — Pachtzinsen auf Martini 1948. — Sterbfälle.

Nr. 141

Kap. Vik. 20. 10. 48

Änderungen des can. 1099 § 2 Satz 2 CJC

Motu Proprio
Abrogatur alterum comma paragraphi
secundae can. 1099

PIUS PP. XII

Decretum Ne temere, decessoris Nostri fel. rec. Pii X iussu latum, statuerat (art. XI) omnes in Ecclesia catholica baptizatos, etiamsi ab eadem postea defecissent, teneri at servandam matrimonii formam in Concilio Tridentino definitam.

Verum ne irrita evaderent matrimonia eorum qui, ab acatholicis nati et in Ecclesia catholica baptizati, ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, in Codice Iuris Canonici statutum fuit huiusmodi baptizatos non teneri ad canonicam matrimonii servandam

At experientia triginta annorum satis docuit exemptionem a servanda canonica matrimonii forma, huiusmodi in Ecclesia catholica baptizatis concessam, bono animarum haud emolumento fuisse, immo in solutione casuum saepe saepius difficultates multiplicasse; quamobrem Nobis visum est expedire ut memorata exemptio revocetur.

Et ideo Nos, auditis Emmis ac Revmis Patribus Supremae S. Congregationis S. Officii, Motu Proprio ac de plenitudine Apostolicae potestatis, decernimus ac statuimus omnes in Ecclesia catholica baptizatos teneri ad canonicam matrimonii formam servandam; abrogamus itaque alterum comma paragraphi secundae can. 1099, et iubemus ut verba item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate aut sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint ex can. 1099 expungantur.

Hac autem arrepta occasione, Missionarios ceterosque Sacerdotes admonemus ut iidem praescripta canonum 750—751 sancte servant.

Mandamus igitur ut hae Litterae Apostolicae Motu Proprio datae in Acta Apostolicae Sedis referantur, ac statuimus ut, quae in iisdem iussa sunt, vim suam exerant a die 1 Ianuarii anni MCMXLIX.

Contrariis quibuslibet non obstantibus, etiam peculiari mentione dignis.

Datum ex Arce Gandulphi, prope Romam, die 1 mensis Augusti, in festo S. Petri in Vinculis, anno MCMXLVIII, Pontificatus Nostri decimo.

Pius PP XII.

Nr. 142

Caritassammlung

Allerheiligen richtet unseren Blick auf alle, die vor uns durch dieses Leben gegangen sind, die es in all seinen Mannigfaltigkeiten und Schwierigkeiten kennen gelernt, in aller Trübsal und Not sich bewährt haben und es dann als Vollendete abgeschlossen haben. Sehr verschieden waren die Lebensschicksale; kaum daß eines dem andern gleich war. In einem Lebenszug und Wesensausdruck sind sich aber alle gleich: Sie haben alle das Hauptgebot der Liebe in hervorragendem Maße erfüllt und trugen das Kennzeichen der Jüngerschaft Christi an sich.

Auf diesen Wesenszug christlichen Lebens weist uns alle das Festevangelium hin mit seinem „Selig die Barmherzigen, sie werden Barmherzigkeit erlangen!“ Es ist die Seligpreisung, die dem sündigen und schuldbeladenen Menschen am leichtesten sein müßte, die uns den Weg aufzeigt, wie wir die Barmherzigkeit Gottes auf uns herabziehen können und die uns die Hoffnung garantiert, auf die wir alle bauen können. Die barmherzige Tat ist vom Evangelium so hervorgehoben und von der großen Not der Zeit allüberall gefordert. Auf diese Verheißung hin wollen wir auch erneut die Erzdiozesanen auffordern zu einer Tat der Liebe.

Anfang Juli hatten wir in früheren Jahren immer die große Caritassammlung. Die Währungsreform hat sie in diesem Jahr unmöglich gemacht. Aber gerade die daraus geschaffene Notlage so vieler Privaten und Anstalten zwingt uns erneut, zur gegenseitigen und zur diözesanen Hilfe aufzurufen. Wir würden es nicht wagen, nach so kurzer

Zeit die Hilfsbereitschaft der Gläubigen in Anspruch zu nehmen, wenn wir es nicht selbst im Laufe der letzten Wochen immer wieder erfahren hätten, wie groß die Hilfsbereitschaft der weitesten Kreise der Erzdiözese ist, und daß das Wort des Apostels auch heute zutrifft: „Aus der Tiefe ihrer Armut ergoß sich ein reicher Strom ihrer opferfrohen Güte“ (2. Kor. 8, 2). Wir haben dies erfahren bei der letzten Straßen- und Haussammlung und auch bei der Lebensmittelsammlung. So wollen wir am 7. November die ausgefallene Caritassammlung nachholen. Sie fällt in den Novemberanfang. Zu dem „Selig die Barmherzigen“ von Allerheiligen kommt Allerseelen mit seinem Verlangen nach der stellvertretenden Genugtuung und Sühne. Das gleiche Gebiet der Liebestätigkeit, das den Heiligen die Möglichkeit gegeben hat zu ihrer Bewährung, Entfaltung und Vollendung ist den jetzt leidenden Seelen im Fegfeuer das Gebiet ihres Versagens und Fehlens gewesen. Die helfende Tat der Liebe kann daher unser sühnendes Werk für sie sein. So wollen wir die Caritaskollekte als eine sühnende Tat für die armen Seelen sehen und stellvertretend für sie die barmherzige Liebe üben.

Für uns selbst aber wollen wir wissen, daß wir damit uns die barmherzige Liebe Gottes verdienen können gemäß dem Wort: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.“

Freiburg i. Br., den 11. Oktober 1948

† Burger, Kapitularvikar.

Vorstehender Aufruf ist am Allerheiligenfeste in allen Pfarr- und Kuratiekirchen zu verlesen. Die Caritaskollekte selbst ist am 7. November überall, auch in den Anstaltskapellen, abzuhalten. Das Sammelergebnis kann zur Hälfte örtlich zur Linderung der Not verwendet werden, zur andern Hälfte ist es an die Erzbischöfliche Kollektur alsbald einzusenden. Zur Sammlung selbst werden vom Caritasverband noch die früher üblichen Spende-Beutelchen zugestellt.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1948

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Nr. 143

Kap. Vik. 16. 10. 48

Literatur-Hilfsaktion für Deutschland

Die Linderung der materiellen und leiblichen Not im Nachkriegsdeutschland war und ist eine vordringliche Aufgabe aller caritativen Organisationen. Nicht minder dringend aber ist auch die Hilfe in der geistigen Not des deutschen Volkes, dessen geistige Grundlagen des Lebens durch die Ereignisse der letzten Jahre zutiefst erschüttert wurden. Den Entwurzelten jeder Art, den Millionen Flüchtlingen, den nach Wahrheit Hungernden muß neben der materiellen Existenz auch wieder eine neue geistige Heimat geschaffen werden.

Eine unschätzbare Hilfe in dieser Not bedeutet das wertvolle Buch, weil es zur Selbstbesinnung aufruft, den menschlichen Geist aus dem Dunkel und der Bitternis heraushebt und in den Verzweifelten neuen Lebensmüt und Schaffenskraft weckt.

Die Schweizerische Caritaszentrale in Luzern, die in den Jahren nach Kriegsende sich in hervorragender Weise bereits der Linderung materieller Not verschiedenster Länder angenommen hat, tritt nunmehr mit einem bedeutsamen geistigen Hilfsprogramm für Deutschland an die Öffentlichkeit, das in einer umfassenden Literatur-Hilfsaktion seine erste Verwirklichung findet.

Es ist begreiflich, daß diese Literaturhilfe nur durch großzügige Spender im Ausland ermöglicht wird, die für ihre Freunde, Bekannten, Verwandten oder auch für ihnen unbekanntere Empfänger in Deutschland geistige Nahrung in Form von Bücherspenden zur Verfügung stellen.

Die Schweizerische Caritaszentrale vermittelt über das kürzlich errichtete „Auslieferungslager VERITAS“ in Mainz:

- a) beste deutsche Literatur ihres reichhaltigen Auswahllagers (Klassiker, klassische Romane, moderne Romane, Duden-Grammatiken, Volks- und Heimatliteratur, Kinder- und Jugendbücher, Fachliteratur, Musikalien) mittels Gutscheinen, die vom ausländischen Spender beim Literaturdienst der Caritas in Luzern/Schweiz gekauft und dem Empfänger zur Einlösung nach seiner Wahl beim „Auslieferungslager VERITAS“ in Mainz zugeschickt werden.
- b) ausländische Literatur der Schweiz und anderer Länder (insbesondere Fachliteratur aller Wissensgebiete) auf Bestellung der entsprechenden Titel durch den ausländischen Spender.

Bestellungen können vom ausländischen Spender oder vom Empfänger in Deutschland sowohl bei der Schweizerischen Caritaszentrale in Luzern, Löwenstraße 3, als auch beim „Auslieferungslager VERITAS“ in Mainz aufgegeben werden, müssen jedoch immer die genaue Anschrift des ausländischen Spenders enthalten.

Gute Literatur ist geistige Nahrung, deren das deutsche Volk so dringend bedarf! Freunde im Ausland werden das leicht erkennen. Fordert sie auf, Euch Literaturspenden durch die Schweizerische Caritaszentrale zukommen zu lassen. Helft Euch und andern helfen!

Nr. 144

Kap. Vik. 4. 10. 48

Kollektiv- Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“

Wir weisen darauf hin, daß zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen für die im Bunde „Katholische Jugend“ zusammengeschlossenen Vereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen der katholischen männlichen und weiblichen Jugend der Erzdiözese eine Kollektiv-

Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Für die katholische Jugend, Abteilung Mannesjugend, wurde das vertragliche Verhältnis des Gruppenvertrages, für die katholische Jugend, Abteilung Frauenjugend, das vertragliche Verhältnis des Mantelvertrages gewählt. Beim Gruppenvertrag für die männliche Jugend sind alle angeschlossenen Vereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen, bzw. deren Mitglieder, ohne weiteres versichert. Einer Beitrittserklärung bedarf es nicht. Bei der Frauenjugend ist der Beitritt gegenüber der Geschäftsstelle der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Bezirksdirektion in Karlsruhe, Karlstraße 47, zu erklären. Die Versicherungsbedingungen ergeben sich aus unserer Bekanntmachung vom 28.10.1946, Nr. 192, Amtsblatt 1946, Seite 172 ff.

Wie wir erfahren, bemüht sich die eine oder andere Versicherungsgesellschaft um die Versicherung von katholischen männlichen oder weiblichen Vereinen und Gliederungen. Bei der Mannesjugend würde das einer Doppelversicherung gleichkommen. Bei der Frauenjugend wolle man sich an den Kollektiv-Vertrag halten und die Versicherung bei der obengenannten Versicherungsgesellschaft vornehmen.

Nr. 145

Kap. Vik. 10. 9. 48

Kapital- und Rentenversicherung nach der Währungsreform

Der Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. in Köln stellt uns zur Frage der Auswirkungen der Währungsreform auf die Kapital- und Rentenversicherung den nachstehenden Beitrag zur Verfügung.

Die Lebens- und Rentenversicherungen der Geistlichen, der kirchlichen Angestellten, der Seelsorgerinnen und Pfarrhaushälterinnen nach der Währungsreform

Die Militärregierungen haben durch das 3. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens und die dazugehörige 3. Durchführungsverordnung (Versicherungsverordnung) auch die Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungsverträgen gesetzlich geregelt. Die grundlegende Bestimmung besagt, daß die aus solchen Verträgen entstandenen Verbindlichkeiten und Rücklagen im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umzustellen sind, wobei hervorzuheben ist, daß von der Umstellung auf zehn Prozent nicht die Versicherungssumme, sondern nur die bis zur Währungsreform gebildete Prämienreserve betroffen wird. Im Ergebnis ermäßigt sich die Versicherungssumme daher nur in einem geringeren Umfange als im Verhältnis 10 : 1.

Soweit Versicherungen erst in den letzten Jahren mit laufender Beitragszahlung abgeschlossen wurden, tritt im allgemeinen überhaupt keine Ermäßigung der Versicherungssumme ein, abgesehen von Versicherungen, die mit sehr kurzer Versicherungsdauer abgeschlossen sind. Dagegen ergibt sich bei Versicherungen, die schon vor vielen Jahren abgeschlossen wurden und bei denen die Beitrags-

dauer nur noch kurz ist, aus der Umstellung der Prämienreserve eine stärkere Ermäßigung des Nennbetrages der Versicherungssumme.

Im einzelnen werden diese Verhältnisse durch eine Verordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden geregelt, die auf eine praktische und einfache Handhabung hinausläuft und für alle in den drei westlichen Besatzungszonen tätigen Versicherungsunternehmen einheitlich gilt.

Für Kapitalversicherungen haben die Aufsichtsbehörden eine Leistungstabelle herausgegeben, aus der die neue Versicherungsleistung abgelesen werden kann. Nach dieser Tabelle ergibt sich beispielsweise je nach dem Kalenderjahr des Beginns und des Endes der Beitragszahlung für je 1000 R.M. bisherige Versicherungssumme folgende neue Versicherungssumme in Deutscher Mark:

Beginn- jahr	Kalenderjahr des Ablaufs der Beitragszahlungsdauer				
	1950	1954/55	1960/62	1969/72	nach 1987
1925	175	275	425	550	700
1930	200	325	475	600	750
1935	225	375	550	675	800
1940	275	475	650	750	875
1945	450	700	825	900	1000
1946	550	775	1000	1000	1000
1947	700	875	1000	1000	1000
1948	—	—	1000	1000	1000

Diese Versicherungssummen erhöhen sich im Falle des Todes durch eine Mehrleistung, die zunächst bis zum 31.12.1950 festgesetzt ist. Nach diesem Termin muß eine Neufestsetzung erfolgen. Unter Einrechnung dieser Mehrleistung ergibt sich dann im Todesfall für je 1000 R.M. bisherige Versicherungssumme folgende Versicherungsleistung:

Beginn- jahr	Kalenderjahr des Ablaufs der Beitragszahlungsdauer				
	1950	1954/55	1960/62	1969/72	nach 1987
1925	275	375	525	640	760
1930	300	425	575	680	800
1935	325	475	640	740	840
1940	375	575	720	800	900
1945	550	760	860	920	1000
1946	640	820	1000	1000	1000
1947	760	900	1000	1000	1000
1948	—	—	1000	1000	1000

Das sind nur Beispiele. Die amtliche Tabelle gibt die Zahlen für alle in Betracht kommenden Beginn- und Ablaufsjahre. Die Versicherungsunternehmen werden ihren Versicherungsnehmern die neuen Leistungen für ihre Versicherungen im einzelnen noch mitteilen. Das benötigt allerdings noch einige Zeit, da die Gesellschaften durch die Währungsreform verständlicherweise mit Arbeit stark überlastet sind.

Die angeführten Leistungen setzen voraus, daß die Beiträge für die Versicherungen, soweit sie nach dem 20. 6. 1948 fällig werden, in dem gleichen Nennbetrage in Deutscher Mark weitergezahlt werden, wie sie bisher in Reichsmark zu zahlen waren.

Sind Beiträge rückständig, die vor dem 21. 6. 1948 fällig waren, dann braucht jetzt nur ein Zehntel des geschuldeten Reichsmarkbetrages in Deutscher Mark gezahlt zu werden.

Wurden Beiträge, die erst nach dem 21. 6. 1948 fällig gewesen wären, schon vor diesem Tage vorausbezahlt, dann kann der vorausbezahlte Betrag nur mit einem Zehntel auf den fälligen Beitrag angerechnet werden.

Die angeführte Tabelle gilt nur für Kapitalversicherungen. Bei den Altersrenten- und Sterbegeldversicherungen der Pfarrhaushälterinnen mit laufender Beitragszahlung kann die Tabelle nur auf das Sterbegeld angewandt werden. Die Rente wird nach einem Schema umgerechnet, das sich aus nachstehendem Beispiel ergibt:

Versicherte Altersrente 1 200 RM. jährlich
 Versicherungsbeginn 1946
 Ende der Beitragszahlungsdauer 1966
 Dauer der Beitragszahlung 20 Jahre
 Davon sind 1948 abgelaufen 2 Jahre
 Beiträge sind noch zu zahlen 18 Jahre lang

Die neue Rente setzt sich aus 2 Teilen zusammen:

a) Alter Teil:

$\frac{2}{20}$ von 1 200 RM. = 120 RM.
 10 % davon = 12 DM.

b) Neuer Teil:

$\frac{18}{20}$ von 1 200 RM. = 1 080 RM.
 Somit neue Rente 1 092 DM.

Wäre diese Versicherung erst 1947 abgeschlossen worden, dann würde die neue Rente 1 146 RM. betragen.

Die Abwertung ist also bei den Rentenversicherungen der Pfarrhaushälterinnen ganz geringfügig. Vor 1946 sind solche Versicherungen nicht abgeschlossen worden.

Anders allerdings sieht es aus, wenn Versicherungen mit einmaliger Kapitaleinzahlung abgeschlossen wurden. Bei diesen Versicherungen wird, da eine weitere Beitragszahlung nicht mehr in Frage kommt, das versicherte Kapital oder die versicherte Rente im Verhältnis von 10:1 herabgesetzt. Soweit bei den Versicherungen von Pfarrhaushälterinnen teils laufende Beiträge geleistet werden, teils eine einmalige Kapitaleinzahlung erfolgte, wird die Rente dem Anteil der Zahlungsweise entsprechend teils nach der Methode für die jährliche Zahlung, teils nach der für die einmalige Zahlung umgerechnet.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich, daß das Steuerreformgesetz die Steuerbefreiung der Versicherungsprämien wieder eingeführt hat. Versicherungsprämien dürfen zusammen mit einigen anderen „Sonderausgaben“ bis zu einem Jahresbetrage von 600.— DM. abgesetzt werden; dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten Kirchenangestellten für die Ehefrau und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht, um je 300.— DM.

Zu näheren Auskünften stehen jederzeit gern zur Verfügung:

1. Herr Pax-Obersekretär Hans Holbach, Freiburg, Gresserstraße 9, für den in der französischen

Zone gelegenen Teil der Erzdiözese Freiburg, ausgenommen Hohenzollern und die Dekanate Linzgau, Meßkirch, Stockach und Konstanz (für Stadt Konstanz ist Herr Holbach ebenfalls zuständig).

2. Herr Pax-Sekretär Karl Nußbaumer, Tailfingen (Württemberg), Goethestraße 18, für Hohenzollern und die Dekanate Linzgau, Meßkirch, Stockach und Konstanz, jedoch ohne Stadt Konstanz.
3. Herr Pax-Sekretär Walter Niebecker, Bruchsal (Baden), Hardtstraße 20, für den in der amerikanischen Zone gelegenen Teil der Erzdiözese (Nordbaden).

Nr. 146

Kap. Vik. 15. 10. 48

Katholisches Bibel-Werk

Das Katholische Bibel-Werk Stuttgart brachte in den letzten Wochen an seine Mitglieder das „Jahrbuch 1948, Bibel und Kirche“ zur Versendung. Das Jahrbuch enthält Aufsätze, die auch für die praktische Seelsorge von Bedeutung sind, von Univ.-Prof. Dr. Guardini (Ps. 18 und Ps. 44 in neuer Übersetzung), von Univ.-Prof. Dr. Bopp, Freiburg, von Univ.-Prof. Dr. Michl, München, von P. Dubarle, O. Pr., Etiolles, von Univ.-Prof. Dr. Adler und Dr. Straubinger.

Das Katholische Bibel-Werk Stuttgart (Geschäftsstelle z. Z. Mooshausen (14b), Post Marstetten) ist bereit, an Mitglieder, welche die Absicht haben, im kommenden Winter Bibelstunden abzuhalten, als zusätzliche Jahreshilfe das Buch zu versenden: „Des Meisters Vorbild, Beiträge zum Jesusbild der Evangelien“, von P. Dr. Gen. Marquardt, O. F. M. Das 132 Seiten umfassende Buch enthält zehn ausgearbeitete, gut durchdisponierte Unterlagen für Bibelstunden über das Jesusbild der Evangelien.

Nr. 147

Kap. Vik. 19. 10. 48

Exerzitien

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Beuron (Hohenzollern) finden im Monat Dezember 1948 folgende Exerzitienkurse statt:

Akademikerinnen — Lehrerinnen: Montag, den 27. bis Freitag, den 31. Dezember;

Frauen und Mütter: Montag, den 29. November bis Freitag, den 3. Dezember.

Mitzubringen sind zwei Leintücher und ein Kissenbezug, Lebensmittel in natura oder aber genügend Reisemarken für die französische Zone.

Anmeldungen sind zu richten an das Haus „Maria Trost“ in Beuron (Hohenzollern).

Nr. 148

Offizialat 20. 10. 48

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Heriberti Kieselbach, mariti soluti Friedae natae Purkus, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparandum litis contestationis et excussionis causa anno 1948 mense Decembris

die 20 hora decima in aedibus hujus Tribunalis (Via, quae dicitur Burgstrasse 2) coram infrascripto praeside.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur, et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Dr. Simon Hirt, Praeses.
Josephus Gersitz, Notarius.

(L. S.)

Nr. 149

OStR. 7. 10. 48

Die Aufhebung der Sperre des kirchlichen Vermögens

Die folgende Bekanntmachung gilt für Südbaden und Hohenzollern.

Die Bemühungen, die Sperre des kirchlichen Vermögens durch einen generellen Akt im gesamten zur Aufhebung zu bringen, sind erfolglos geblieben.

Die Pfarrämter und Stiftungsräte (Kirchenvorstände) werden daher angewiesen, nunmehr Antrag auf Entsperrung des ihrer Verwaltung unterstehenden Vermögens gemäß Verordnung Nr. 135 (Journal Officiel 1947, S. 1260) beim zuständigen Finanzamt — Dienststelle für kontrollierte Vermögen — zu stellen (s. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1948 im Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 35). Die Anträge sind von den Stiftungsräten (Kirchenvorständen) für alle von ihnen vertretenen kirchlichen Rechtspersonen: Kirchengemeinde, Kirchenfond, Baufond usw. auf einem Formular gemeinsam zu stellen. In dem Formular, das für den Pfarrort aufgestellt wird, kann auch die Pfarrpfünde mit aufgeführt werden.

Die Anträge sind in dreifacher Fertigung auf Formularen, die die zuständigen Dienststellen für kontrollierte Vermögen zur Verfügung halten, bei diesen einzureichen und der gesetzlichen Form entsprechend mit drei Unterschriften und Siegel zu versehen. Einer Beglaubigung bedürfen die Unterschriften nicht. Auf der Rückseite der Formulare oder auf einem besonderen Blatt ist eine summarische Zusammenstellung des Vermögens mit Angabe der Werte aufzuführen, und zwar aufgeteilt nach Barvermögen, Grundstücken und Fahrnissen.

Besondere Vermögensverzeichnisse sind nicht aufzustellen. Die von den Kirchengemeinden und Fonden geführten Rechnungen mit ihren Bestandteilen: Kassenbüchern, Listen, Kapitalblättern, Grundstücksverzeichnissen und Fahrnisverzeichnissen, gelten als Verzeichnisse im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Diese werden von der Kreisstelle nach Einreichung des Antrags eingesehen und abgestempelt werden.

Im kirchlichen Vermögen schon vorhandene Gegenstände, die aus französischem oder alliierterem Besitz, aus jüdischem Vermögen oder aus dem Vermögen der ehemaligen NSDAP. stammen,

müssen besonders aufgeführt werden, auch wenn sie gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon angemeldet sind.

Gebühren sind unter Hinweis auf die gesetzliche Gebührenfreiheit der Kirche in Baden nicht zu bezahlen, mit Ausnahme der geforderten Gebühr von 1.— DM., die als Unkostenersatz für die Formulare gilt.

Die Anträge müssen bis spätestens 30. November 1948 bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht sein.

Die Anordnung gilt auch für den hohenzollerischen Bistumsanteil. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge sind in Hohenzollern die Kreisämter für Vermögenskontrolle. Die Anträge sind für die hohenzollerischen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen durch die Kirchenvorstände, für den Allg. Kath. Kirchenfond Hohenzollern durch den Verwaltungsrat zu stellen.

Durch diese Bekanntmachung sind die zahlreichen Anfragen erledigt; eine Beantwortung im einzelnen erfolgt nicht. Soweit Schwierigkeiten oder Zweifel auftauchen, wäre zu berichten.

Nr. 150

OStR. 12. 10. 48

Erhebung der Kirchensteuer 1948 und 1949

I.

Durch Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe vom 18. September 1948 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 318) und durch Landesverordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 8. September 1948 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 127) wurden gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1948 und 1949 bestimmt:

- „I. a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1948 und 1949 jeweils zu erhebende Lohnsteuer;
b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die beiden Veranlagungszeiträume des Kalenderjahres 1948 (bis 20. Juni 1948 und ab 21. Juni 1948) und für das Kalenderjahr 1949 jeweils festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

- a) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1948 festgestellten Grundsteuermeßbeträge;
b) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1946 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen können in den Kirchensteuerjahren 1948 und 1949 Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Steuergrundlagen erhoben werden.

IV. Die Kirchensteuer vom Einkommen wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.“

II.

Zu den Anordnungen in Abschnitt I wird folgendes bemerkt:

1. Mit der Erhebung der Kirchensteuer der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen werden die kirchlichen Hebestellen auch in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 wie bisher nicht befaßt.
2. Den kirchlichen Hebestellen obliegt in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb. Mit der Ortskirchensteuer ist dabei wie in den vergangenen Rechnungsjahren der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben. Die erforderlichen Hebelisten werden von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden, sobald der Kasse die maßgebenden Grund- und Gewerbebesteuermeßbeträge durch die Finanzämter mitgeteilt sind, was voraussichtlich gegen Ende des Rechnungsjahres 1948 der Fall sein wird. Die Hebelisten werden die Ortskirchensteuer für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 enthalten. Bis zu ihrem Eintreffen können durch die Hebestellen Anzahlungen entgegengenommen werden, die zunächst nur in der Tagesliste für 1948 und 1949 in Einnahme zu verbuchen und später in die Hebeliste über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 zu übertragen sind.
3. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten ohne besondere Aufforderung gegen Schluß des Voranschlagszeitraums Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Steuermeßbeträge durch die Finanzämter und für die Aufstellung der Hebelisten durch die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

III.

Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen

Nach der Entschließung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — in Karlsruhe vom 22. Juli 1948 Nr. A I 2420 und der Rundverfügung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 22. Juli 1948 Nr. A 4342 an die Landratsämter im Lande Baden sowie die Polizeidirektionen in Freiburg, Baden-Baden und Konstanz gilt auch für das Rechnungsjahr 1948/49 folgende Verwaltungsanordnung:

- „1. Die Ortskirchensteuervoranschläge und die Steuerbeschlüsse werden an Stelle der Kirchengemeindevertretungen durch die Stiftungsräte festgestellt und genehmigt.

2. Die Staatsgenehmigung zu den Steuerbeschlüssen gilt ohne weiteres als erteilt, wenn

- a) von den Grund- und Gewerbebesteuermeßbeträgen kein höherer Hebesatz als im Vorjahr festgesetzt und ein etwaiger Überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird und
- b) innerhalb der für die Auflegung der Ortskirchensteuervoranschläge in § 33 KOKV. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.

3. Die Stiftungsräte haben Beschlüsse über die Ortskirchensteuervoranschläge spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreifeklärung der Hebelisten den Landratsämtern einzureichen.“

Hierzu ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Die durch die Währungsreform eingetretenen Verhältnisse machen die Neuaufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge allgemein erforderlich. Eine Ausdehnung des seitherigen Ortskirchensteuervoranschlags auf die Rechnungsjahre 1948 und 1949 ist in keinem Fall mehr zulässig.
2. Die Voranschläge sind für die Rechnungsjahre 1948 (1. April 1948 bis 31. März 1949) und 1949 (1. April 1949 bis 31. März 1950) aufzustellen. Die dazu erforderliche Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuermeßbeträge wird den Stiftungsräten demnächst zugehen. Gleichzeitig wird auch der den Kirchengemeinden voraussichtlich zustehende Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen, wie er im Ersten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags unter II (Einnahmen) zu veranschlagen ist, und die voraussichtliche Höhe des von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrages vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, der im Ersten Hauptteil unter I C (Ausgaben — Verwaltungsaufwand) aufgenommen werden muß, mitgeteilt werden.
3. Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1948 wird nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes nur ein Zehntel des errechneten Steuersolls in Deutscher Mark-Währung erhoben. Hierzu ergeht bei Zustellung der Hebelisten über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 besondere Weisung an die Stiftungsräte. Die Einnahmen und Ausgaben in den Voranschlägen sind jedoch trotzdem in Höhe des jährlichen Bedarfs nach der neuen Währung anzusetzen. Wegen des Vollzugs des Voranschlags in diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 10 verwiesen.
4. Bis zum Eintreffen der Darstellung haben die Stiftungsräte den Ortskirchensteuervoranschlag durch Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen Fonde nach § 22 und § 23 Abs. 1 KOKV. vorzubereiten. Auf deren vollständige

Vorlage kann für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 nicht mehr verzichtet werden. Wenn nach Abschnitt C unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1948 Nr. 93 (Amtsblatt S. 51) die Nebenfonde mit dem Kirchenfond rechnerisch vereinigt worden sind, ist nur noch für diesen ein besonderer Fondsvoranschlag nach dem der Katholischen Ortskirchensteuerverordnung beigegebenen Muster 6 aufzustellen. In diesem sind dann sämtliche Einnahmen und Ausgaben der vereinigten Fonde zu veranschlagen.

Die Kapitalvermögen der örtlichen Fonde einschließlich der bisher gesondert geführten Rücklagen für die Erneuerung der kirchlichen Gebäude sind im Fondsvoranschlag unter den Einnahmen innerhalb Linie mit 6,5% der bei Inkrafttreten der Währungsreform vorhandenen Altgeldguthaben, getrennt nach solchen bei Geldinstituten und bei der Katholischen Pfarrpfündekasse, in Deutscher Mark anzugeben. Soweit Kapitalzinsen vergütet werden, sind sie wieder wie in früheren Jahren unter den Einnahmen zu veranschlagen. Nach Abschnitt D Ziffer 25 unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1948 Nr. 93 (Amtsblatt S. 51) müssen Sammelgelder und Klingelbeutelinkünfte, welche für örtliche kirchliche Zwecke gesammelt und gespendet werden, in der Rechnung des Kirchenfonds unverkürzt nachgewiesen werden. Sie sind daher auch in entsprechender Höhe in den Voranschlag des Kirchenfonds aufzunehmen.

Im Hinblick auf die verminderte Zahlungsfähigkeit zahlreicher Steuerpflichtiger erscheint bei Aufstellung der Voranschläge größte Sparsamkeit geboten, damit eine Erhöhung des Hebesatzes nach Möglichkeit vermieden wird. Über die Notwendigkeit und Höhe der Ausgaben muß deshalb auf alle Fälle ein strenger Maßstab angelegt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung für den Kirchensteuerheber und Kirchengemeinderechner ist zu berücksichtigen, daß der Einzug der Kirchensteuer vom Einkommen durch die kirchlichen Hebestellen in Wegfall gekommen ist. In allen Kirchengemeinden, in denen kirchliche Gebäude durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, aber noch nicht wieder hergestellt werden konnten, sind die Ortskirchensteuermittel in erster Linie für die Bestreitung des Bauaufwands bereit zu halten. In gleicher Weise sollten auch diejenigen Kirchengemeinden verfahren, in denen der bauliche Zustand der kirchlichen Gebäude im allgemeinen noch zu wünschen übrig läßt. Erst wenn diese Aufgaben befriedigend gelöst sind, können auch Ausgaben für andere, rechtlich zulässige Zwecke berücksichtigt werden.

5. Die Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlages hat nach Eintreffen der Darstellung unter Beachtung der Vorschriften in §§ 26—30 KOKV. zu erfolgen. Unter den Vorbemerkungen ist die Bevölkerung nach dem Ergebnis der letzten, im Jahre 1946 durchgeführten amtlichen Volkszählung anzugeben. Bei der

Aufzählung der kirchlichen Ortsstiftungen ist zu bezeichnen, welche Nebenfonde nach unserer Ermächtigung mit dem Kirchenfond rechnerisch vereinigt worden sind. Ferner darf auch ein Vermerk über etwaige Schulden der Kirchengemeinde nach dem Stande vom 21. Juni 1948 nicht fehlen.

Nach unserer Feststellung in Abschnitt C, Ziffer 21 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1948 Nr. 93 (Amtsblatt S. 51) ist es zweckmäßig, in den Kirchengemeinderechnungen mit Rücksicht auf deren Offenlegungspflicht neben dem eigenen, mit der Kirchensteuererhebung entstehenden, Verwaltungsaufwand möglichst nur die voranschlagsmäßigen Zuschüsse an die örtlichen Fonde und den Landeskirchensteuersatzbetrag zu verrechnen. Dies ist bei Aufstellung des Voranschlags unbedingt zu beachten. Daneben kommen in Einzelfällen noch die Stolgebührenablösung sowie Zins- und Schuldentilgungsraten als unmittelbar in den Ortskirchensteuervoranschlag einzustellende Ausgaben in Betracht. Der gesamte sonstige Verwaltungs-, Kult- und Bauaufwand ist dagegen ausschließlich in die Voranschläge der örtlichen Fonde aufzunehmen.

Im Zweiten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags kann die Ausfüllung des Abschnitts „Ausscheidung der Kult- und Baubedürfnisse“ unterbleiben. Es genügt, wenn in dem Abschnitt „Festsetzung der Steuerfüße (Hebesätze)“ der zur Aufbringung des im Ersten Hauptteil ermittelten Gesamtsteuerbedarfs erforderliche Gesamthebesatz, der sowohl für die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen als auch für diejenige vom Gewerbebetrieb in derselben Höhe festgelegt werden muß, errechnet ist. Von der in § 32 Abs. 5 KOKV. gegebenen Möglichkeit, den Gesamthebesatz zur Vereinfachung der Verwaltung allgemein auf volle Hundertteile aufzurunden, ist weitgehend Gebrauch zu machen. Hebesätze mit Dezimalstellen können danach durchweg vermieden werden.

6. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen. Eine Einberufung der Kirchengemeindevertretung ist nach der Verwaltungsanordnung in Abschnitt III Abs. 1 nicht erforderlich. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, sich bei der Beschlußfassung folgenden Wortlauts zu bedienen:

„Der Voranschlag der Katholischen Kirchengemeinde . . . für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 mit einem jährlichen Steuerbedarf von . . . DM und einem Jahresgesamthebesatz von . . . v. H. wird mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1948 nur ein Zehntel des Steuersolls in DM erhoben wird, genehmigt.“

7. Nach der Beratung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV. weiter zu behandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach Absatz 5 den beteiligten politischen Gemeinden eine

Abschrift des Voranschlages ohne Beilagen, das heißt ohne Fondsvoranschläge, vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist sind uns eine Fertigung des Voranschlages mit Beilagen und eine Abschrift des nach Ziffer 6 zu fassenden Beschlusses vorzulegen. Zuvor ist im Ortskirchensteuervoranschlag am Schlusse des Zweiten Hauptteils die vorgeschriebene Beurkundung zu vollziehen und außerdem zu bestätigen, daß den beteiligten politischen Gemeinden eine Voranschlagsabschrift zugestellt worden ist und daß Einsprachen innerhalb der für die Auflegung festgesetzten Frist nicht geltend gemacht worden sind. Die gleiche Vorlage hat an das zuständige Landratsamt spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreifeerklärung der Hebelisten zu erfolgen.

Der äußerste Termin für die Vorlage an uns wird auf den 15. Januar 1949 festgesetzt. Dieser Zeitpunkt ist unbedingt einzuhalten, damit die Hebelisten über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 den Stiftungsräten sobald als möglich zugestellt werden können.

Die Staatsgenehmigung zu dem Voranschlag gilt nach der Verwaltungsanordnung ohne weiteres als erteilt, wenn

- a) kein höherer Hebesatz als seither erforderlich ist und
 - b) innerhalb der in § 33 KOKV. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.
8. Bei dem stark verminderten Eingang an Kirchensteuer vom Einkommen können Zuschüsse aus dem Ausgleichstock für bedürftige Kirchengemeinden zur Vermeidung einer Erhöhung des bisherigen Hebesatzes im allgemeinen nicht gewährt werden, zumal die wenigen zur Verfügung stehenden Mittel den Kirchengemeinden, die durch Kriegsschäden besonders hart betroffen sind, vorbehalten bleiben müssen. Wenn nach pflichtmäßiger Prüfung des Voranschlages durch den Stiftungsrat eine Erhöhung des Hebesatzes auch bei äußerster Drosselung der Ausgaben unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag vor seiner Auflegung und Bekanntgabe im Entwurf uns zur Prüfung vorzulegen. Sollte unsere Prüfung ergeben, daß der bisherige Gesamthebesatz nicht beibehalten werden kann, so ist der Voranschlag in Abweichung von Abschnitt III Ziffer 7 Abs. 2 dem Landratsamt alsbald nach Ablauf der Auflegungsfrist zur Einholung der staatlichen Genehmigung vorzulegen.
9. Vordrucke zu Fonds- und Ortskirchensteuervoranschlägen sind bei der Firma Badenia,

Druckerei und Verlag A.G. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, erhältlich.

10. Da die notwendigen Ausgaben bis zur Währungsreform noch in Reichsmark geleistet worden sind, ist beim Vollzug der Voranschläge ein entsprechender Ausgleich notwendig. Von sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1948 entfallen 25 % auf die vor und 75 % auf die nach der Währungsreform liegende Zeit. Während im allgemeinen somit 25 % der Ansätze für 1948 in Reichsmark-Währung bereits geleistet worden sind, werden die weiteren 75 % in Deutscher Mark-Währung vollzogen. Nach der im Verhältnis 10:1 erfolgten Umstellung der Reichsmark- auf Deutsche Mark-Währung entsprechen 25 % in Reichsmark 2,5 % in Deutscher Mark. Hiernach sind die Ansätze der Voranschläge im Rechnungsjahr 1948 nur mit $2,5\% + 75,0\% = 77,5\%$ der in Deutscher Mark-Währung veranschlagten Höhe zu vollziehen. Dies gilt insbesondere auch für die Deckung der bei den örtlichen Fonds festgestellten Unzulänglichkeit.
11. Den Kirchensteuererhebenden und Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 151

OStR. 22. 10. 48.

Pachtzinsen auf Martini 1948

An die Erzb. Pfarrämter, die kath. Stiftungsräte in Baden und die kath. Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Grundsätzlich halten wir die Pächter verpflichtet, die auf Martini 1948 fälligen Pachtzinsen in voller Höhe in DM zu zahlen. Vorerst ist von der vereinbarten RM-Schuld nur die Hälfte in DM zu erheben. Nacherhebung bleibt vorbehalten.

Wir empfehlen, den Pächtern nahezu legen, aus Billigkeitsgründen den ganzen Pachtzins auf Martini 1948 in DM zu entrichten, da der Ernteertrag ganz in die Zeit der DM gefallen ist, und im Hinblick auf die schwere finanzielle Notlage, in die die Kirche durch die Währungsreform geraten ist.

Falls kurze Überdrucke zur Anforderung der Pachtzinsen auf Martini 1948 und mit der obigen Empfehlung gewünscht werden, können sie solange Vorrat reicht von der Kath. Stiftungsverwaltung Freiburg angefordert werden.

Im Herrn sind verschieden

7. Okt.: Seifried Albert, Pfarrer in Buchenbach.
 13. Okt.: Gutmann Franz Joseph, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Freiburg-St. Georgen, † in Untermünstertal.
 R. i. p.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat